

## Zulässige Amtshilfe gegenüber Deutschland

Markus Felber, Alpnach Dorf/Lausanne,  
aus NZZ vom 19. Januar 1999, Nr. 14, S. 25

*Das Bundesgericht erlaubt der Eidgenössischen Bankenkommission, dem zuständigen deutschen Bundesaufsichtsamt im Zusammenhang mit vermuteten Insider-Geschäften mit Papieren von Krupp und Thyssen im ersten Quartal 1997 Amtshilfe zu leisten. Die dabei übermittelten Informationen über Bankkunden dürfen indessen einstweilen nur für Zwecke der Börsenaufsicht verwendet und nicht an andere Behörden weitergegeben werden.*

Im Rahmen einer *aufsichtsrechtlichen Untersuchung* über mögliche Insider-Geschäfte mit Aktien der Thyssen AG und der Friedr. Krupp AG Hoesch-Krupp, deren Kurse Anfang 1997 stark angestiegen waren, hat das deutsche Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die Eidgenössische Bankenkommission (EPK) um Amtshilfe ersucht. Diese zielte darauf ab, in verschiedenen Fällen nähere Angaben zu verschiedenen Transaktionen zu erhalten, welche zur fraglichen Zeit über die Schweiz abgewickelt wurden, und namentlich die Identität der Auftraggeber in Erfahrung zu bringen. In dem vom Bundesgericht als Leitentscheid veröffentlichten Urteil geht es um den Kauf von 20 000 Effekten, die eine Stiftung in Liechtenstein über den *Crédit Lyonnais (Suisse) SA* getätigt hatte. Die EBK entschied, dass dem deutschen Bundesaufsichtsamt nicht nur der *Name der Stiftung* bekannt-

gegeben werden soll, sondern ebenso die *Identität* der daran wirtschaftlich berechtigten Person. Diesem Vorgehen hat das von den Betroffenen mit einer *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* angerufene Bundesgericht jetzt grundsätzlich, aber *nicht ohne Vorbehalt* zugestimmt.

### Nicht ausgehöhtes Bankgeheimnis

Das einstimmig gefällte Urteil der II. *Öffentlich-rechtlichen Abteilung*<sup>1</sup> stellt vorweg klar, dass nur die Stiftung selbst, nicht aber die daran wirtschaftlich berechnete Person zur Beschwerdeführung *legitimiert* ist (BGE 116 Ib 331 E.1 und BGE 122 II 130 E.2). Sodann wird auf Art. 38 des Börsengesetzes verwiesen, wonach die Eidgenössische Bankenkommission ausländischen Behörden unter *gewissen Voraussetzungen* nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln kann. Dabei muss es sich um «Aufsichtsbehörden über Börsen- und Effektenhändler» handeln, die solche Informationen *ausschliesslich* zur Beaufsichtigung der Börsen und des Effektenhandels verwenden (*Spezialitätsprinzip*) und überdies «an das *Amts- oder Berufsgeheimnis* gebunden» sind.

Im beurteilten Streit war vergeblich eingewandt worden, dass deutsche Bundesaufsichtsamt sei keine derartige Behörde für die Aufsicht über Börsen und Effektenhändler. Nach Auffassung des Bundesgerichts übt dieses Amt in Deutschland von Gesetzes wegen *die Aufsicht* über den Wertpapierhandel aus. Ebenso klar wird eine Verletzung des Spezialitätsprinzips verneint: Es geht keineswegs nur um eine Kontrolle über die Börsen und Effektenhändler, sondern um das Marktgeschehen im Effektenhandel schlechthin, weshalb die Amtshilfe durchaus Informationen über die beteiligten Kunden umfassen

darf. Das Urteil erinnert daran, dass auch innerhalb der Schweiz die EBK Untersuchungen anordnet, wenn ein Verdacht auf Insider-Handel oder Kursmanipulation besteht. Dabei handelt es sich um Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des Börsengesetzes, auch wenn diese schliesslich zu Strafanzeigen gegen einzelne Kunden führen können. Ist es aber eine aufsichtsbehördliche Aufgabe, dem Verdacht auf Insider-Handel nachzugehen, kann keine Rede davon sein, dass die zu diesem Zweck gewährte Amtshilfe zu einer Umgehung der Voraussetzungen der internationalen Rechtshilfe führen könnte.

Schliesslich erwies sich die beurteilte Amtshilfe aus Sicht des Bundesgerichts auch als *verhältnismässig*. Vor allem liegt keine verpönte Beweisausforschung vor («fishing expedition»), weil hinreichende *Verdachtsmomente* bestanden. Die fragliche Transaktion wurde «im Vorfeld der Bekanntgabe einer vertraulichen Tatsache» (beabsichtigte feindliche Übernahme der Thyssen AG durch die Krupp AG) bei steigenden Kursen und Volumen getätigt. Das aber ist ein hinreichender Anfangsverdacht, der die Amtshilfe zu rechtfertigen vermag. Dass die deutsche Aufsichtsbehörde nicht alle Transaktionen untersuchte, sondern sich auf *Stichproben* beschränkte, bleibt laut dem Urteil aus Lausanne ohne Bedeutung.

Aus all diesen Überlegungen erachtet das Bundesgericht die Leistung von Amtshilfe im fraglichen Zusammenhang für *grundsätzlich zulässig*. Weil indessen die dabei übermittelten Informationen gemäss Börsengesetz nur zu Zwecken der Aufsicht über Börsen und Effektenhandel verwendet werden dürfen, wird ein entsprechender, *umfassender Vorbehalt* ange-

bracht: Will das deutsche Bundesaufsichtsamt die kundenspezifischen Informationen an andere Amtsstellen (etwa Straf- oder Steuerbehörden) weitergeben, bedarf es dafür einer vorgängigen Zustimmung durch die Eidgenössische Bankkommission. Und diese muss in der Form einer *Verfügung* erteilt werden, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht *weitergezogen* werden kann.

In einem die *Westdeutsche Landesbank (Schweiz) AG* betreffenden *analogen Fall* war vom betroffenen Kunden der Einwand erhoben worden, das Bankgeheimnis werde ausgehöhlt und es würden wesentliche Interessen der Schweiz tangiert, wenn diese bei solchen Insider-Untersuchungen Amtshilfe gewähre. Laut dem ebenfalls einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung<sup>2</sup> sind im beurteilten Fall «keine solchen Interessen berührt». Und das *Bankgeheimnis*, das keinen Verfassungsrang genießt, steht der Übermittlung von Auskünften an ausländische Aufsichtsbehörden *nicht entgegen*, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Amtshilfe erfüllt sind. Wo im Zusammenhang mit vermutetem Insider-Handel lediglich Angaben über bestimmte Transaktionen weitergeleitet werden, kann von einer Aushöhlung des Bankgeheimnisses (vgl. BGE 115 Ib 68 E.4) nicht die Rede sein. Zudem gehört das Funktionieren der internationalen Aufsicht über die Finanzmärkte «seinerseits zu den *wesentlichen Interessen* der Schweiz, weshalb auch aus diesem Grund das Bankgeheimnis im allgemeinen gegenüber der Leistung von Amtshilfe zurückzutreten hat».

## Zulässige Kostenaufgabe

Schliesslich hat die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts einstimmig auch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der *Deutschen Bank (Suisse) SA* abgewiesen, welche

<sup>1</sup> Urteil 2A.118/1998 vom 29.10.98 – BGE-Publikation vorgesehen.

<sup>2</sup> Urteil 2A.101/1998 vom 29.10.98 – BGE-Publikation auszugsweise vorgesehen.

sich dagegen wehren wollte, dass ihr in einem weiteren analogen Amtshilfeverfahren Kosten von 1610 Franken auferlegt wurden.<sup>3</sup> Die Bank hatte sich zunächst geweigert, den Namen des hinter einer Transaktion stehenden Kunden bekanntzugeben, tat dies aber dann schliesslich im Einverständnis mit dem Betroffenen doch. Das Urteil begründet einlässlich, weshalb die Deutsche Bank Verfahrenspartei ist und daher mit *Verfahrenskosten* belegt werden kann.

## **Auch Portugal und Hongkong**

Gemäss einer Meldung der Schweizerischen Depeschagentur (SDA) hat das Bundesgericht<sup>4</sup> Amtshilfe auch an die spanische *Commission Nacional del Mercado de Valores* (in einer Untersuchung wegen Insider-Handels vor der Übernahme der Promociones Eurobuildings S.A.) sowie die *Securities and Futures Commission in Hongkong* zugelassen.